

## Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes.\*

Vom 18. Januar 1938.\*

Auf Grund der §§ 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) und der Verordnung vom 29. Dezember 1937 (RGBl. 1938 I S. 11) wird zum Schutz gegen die Verbreitung übertragbarer Geschlechtskrankheiten (Deckinfektionen) des Rindes, insbesondere der Trichomonadenseuche, für das preußische Staatsgebiet folgendes bestimmt:\*

### Anzeigepflicht der Tierärzte

#### § 1\*

Die *Ortspolizei*behörden haben die Anzeigen der Tierärzte über das Auftreten einer durch den Deckakt übertragbaren Geschlechtskrankheit (Deckinfektion) des Rindes, insbesondere der Trichomonadenseuche, oder des Verdachts einer solchen Krankheit unverzüglich an den beamteten Tierarzt weiterzuleiten.

### Ermittlungen

#### § 2\*

(1) Der beamtete Tierarzt hat, wenn er durch Anzeige oder auf anderem Weg vom Auftreten oder dem Verdacht einer Deckinfektion in einem oder mehreren Rinderbeständen Kenntnis erhalten hat, verdächtige zuchtfähige weibliche Rinder und Zuchtbullen solcher Bestände, bei gemeinschaftlicher Bullenhaltung in einer größeren Anzahl der angeschlossenen Rinderbestände, auf das Vorliegen einer übertragbaren Geschlechtskrankheit zu untersuchen. Hierbei hat er das Ergebnis vorausgegangener Untersuchungen von Tierärzten zu berücksichtigen und gegebenenfalls Untersuchungen zur Feststellung der Art der Deckinfektion anzustellen oder zu veranlassen. Ergänzende Untersuchungen können in den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern oder in den *Tiergesundheitsämtern* ausgeführt werden.

(2) Der beamtete Tierarzt hat weiter zu ermitteln, ob und in welchem Ausmaß Zuchtschäden durch gehäuftes Nachdecken und Ausfall der Nachzucht auftreten. Gehäuftes Nachdecken ist insbesondere durch Einsicht in die Deckregister (die Deckblocks) zu ermitteln.

(3) Im übrigen hat der beamtete Tierarzt in Gegenden mit gemeinschaftlicher Bullenhaltung, auch ohne daß ihm besondere Nachrichten zugehen, sich durch öftere Einsicht in die Deckregister (die Deckblocks) zu überzeugen, ob gehäuftes Nachdecken auftritt; bei Verdacht einer Deckinfektion hat er Rinder, die in letzter Zeit gedeckt worden sind, zu untersuchen. Er hat auch die Bullenhalter über Deckinfektionen und ihre Pflicht zur Zurückweisung kranker Tiere zu belehren.

(4) Der beamtete Tierarzt hat dem *Regierungspräsidenten* über das Ergebnis seiner Untersuchungen und Ermittlungen zu berichten.

Überschrift: Vereinf. gem. § 2 Abs. 3 I. RBerG

Datum: RAnz. Nr. 17

Einleitung: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1; VO. v. 29. 12. 1937, BGBl. III 7831-1-4

§ 1: Kursivdruck, vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 10 Nr. 4

§ 2 Abs. 4: Kursivdruck, vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 3 Nr. 9

## Anordnung der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung

## § 3\*

(1) Ist festgestellt, daß in einem oder mehreren Rinderbeständen durch eine Deckinfektion, insbesondere durch Trichomonadenseuche, Zuchtschäden verursacht werden, so ist der *Regierungspräsident* ermächtigt, die tierärztliche Einzeluntersuchung, Behandlung und laufende Überwachung der verseuchten und der gefährdeten Rinderbestände sowie die Schutzmaßnahmen nach §§ 4 bis 9 anzuordnen.

(2) Als verseucht gelten Rinderbestände, in denen kranke oder der Seuche verdächtige Rinder vorhanden sind. Als gefährdet gelten Rinderbestände, die der gemeinschaftlichen Bullenhaltung, in deren Bereich eine Deckinfektion festgestellt wird, angeschlossen sind, ferner Rinderbestände, in denen sich aus sonstigen Gründen ansteckungsverdächtige Rinder befinden. Als ansteckungsverdächtig gelten Rinder, die mit kranken oder der Seuche verdächtigen in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

(3) Bei der tierärztlichen Einzeluntersuchung und Behandlung ist nach einem vom beamteten Tierarzt im Benehmen mit den örtlichen Tierärzten ... aufzustellenden Bekämpfungsplan vorzugehen.

(4) Zur Unterstützung der Behandlung ist die Kennzeichnung der zuchtfähigen weiblichen Rinder durch Ohrmarken anzuordnen. Wenn Rinder bereits zuverlässig und ausreichend gekennzeichnet sind, hat die weitere Kennzeichnung zu unterbleiben.

(5) Die Durchführung und Aufhebung der Schutzmaßnahmen ist Aufgabe der *Ortspolizeibehörde* (§ 1 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911, GS. S. 149).

## Schutzmaßnahmen

## § 4\*

Bis zum Abschluß der beschleunigt vorzunehmenden tierärztlichen Einzeluntersuchung ist in den verseuchten und in den gefährdeten Beständen (§ 3 Abs. 2) der Deckbetrieb verboten (Deckpause). Dies ist dem Bullenhalter durch die *Ortspolizeibehörde* schriftlich zu eröffnen.

## § 5\*

Die verseuchten Rinderbestände unterliegen folgenden Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen:

1. Kranke und der Seuche verdächtige Zuchtbullen und weibliche Rinder dürfen nicht zur Zucht benutzt werden.
2. Ansteckungsverdächtige Zuchtbullen und weibliche Rinder dürfen nicht zur Zucht benutzt werden, bevor ihre Unverdächtigkeit festgestellt ist. Die Unverdächtigkeit weiblicher Rinder ist durch tierärztliche Untersuchung festzustellen. Wenn nicht für die Dauer der Schutzmaßnahmen ein besonderer Bulle bereitgestellt wird, ist die Unverdächtigkeit der bisher zur Zucht verwendeten Bullen durch tierärztliche Untersuchung und Beobachtung festzustellen.

§ 3 Abs. 1: Kursivdruck, vgl. Anm. zu § 2 Abs. 4

§ 3 Abs. 3: Auslassung gegenstandslos

§ 3 Abs. 5: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1; § 1 AGVG. aufgeh. durch PolZG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 959, § 10 Abs. 2 Satz 1

§§ 4 u. 5 Nr. 5: Kursivdrucke, vgl. Anm. zu § 1

3. Unverdächtige weibliche Rinder dürfen nur einem unverdächtigen Bullen zum Decken zugeführt werden.
4. Über ein Jahr alte männliche und weibliche Rinder dürfen in den Bestand nur eingestellt und zur Zucht verwendet werden, wenn bei ihnen durch tierärztliche Untersuchung eine Deckinfektion oder Seuchen- oder Ansteckungsverdacht nicht festgestellt worden ist.
5. Mit Genehmigung der *Ortspolizeibehörde* dürfen aus dem Bestand ausgeführt werden
  - a) zu Zuchtzwecken über ein Jahr alte weibliche Rinder, bei denen eine lebende Frucht von mehr als sechs Monaten festgestellt ist, ferner andere weibliche Rinder und Bullen, deren Unverdächtigkeit durch tierärztliche Untersuchung bestätigt ist,
  - b) zum Zweck der Mast oder des Abmelkens Rinder, die wie unheilbar erkrankte Tiere (§ 9) dauerhaft gekennzeichnet sind.

Die Ausfuhr von Tieren zu Schlachtzwecken ist ohne besondere Genehmigung gestattet.

#### § 6

Die gefährdeten Rinderbestände unterliegen den Verkehrs- und Nutzungsbeschränkung des § 5 Nr. 2 bis 4.

#### § 7\*

- (1) Das Ergebnis der tierärztlichen Untersuchungen nach § 5 Nr. 2, 4 und 5 Buchst. a und § 6 ist durch ein Gesundheitszeugnis zu bestätigen.
- (2) Wenn ansteckungsverdächtige oder neu eingestellte Tiere nach Feststellung ihrer Unverdächtigkeit zur Zucht verwendet werden sollen (§ 5 Nr. 2 und 4, § 6), so hat der Tierbesitzer die Gesundheitszeugnisse dem Bullenhalter vorzuweisen. Tiere, für die das Gesundheitszeugnis nicht beigebracht wird, hat der Bullenhalter zurückzuweisen. Die zum Zweck der Ausfuhr (§ 5 Nr. 5 Buchst. a) ausgestellten Gesundheitszeugnisse hat der Tierbesitzer der *Ortspolizeibehörde* auszuhändigen.
- (3) Die Gesundheitszeugnisse sind mindestens ein Jahr aufzubewahren.

#### § 8\*

Auf Antrag des beamteten Tierarztes kann die *Ortspolizeibehörde* für Rinderbestände mit gemeinschaftlicher Bullenhaltung bei der Durchführung des Deckbetriebs die vorbeugende Behandlung der Zuchtbullen und zuchtfähigen weiblichen Rinder anordnen.

#### § 9

- (1) Unheilbar erkrankte weibliche Rinder und Zuchtbullen dürfen nicht mehr zur Zucht benutzt werden. Sie sind dauerhaft zu kennzeichnen.
- (2) Werden derart gekennzeichnete weibliche Tiere einem gemeinschaftlich gehaltenen Bullen zum Decken zugeführt, so hat sie der Bullenhalter zurückzuweisen.

#### Behandlungsverbot

#### § 10

Die gewerbsmäßige Behandlung von Deckinfektionen, insbesondere der Trichomonadenseuche, durch Personen, die nicht Tierärzte sind, ist ver-

§ 7 Abs. 2 u. § 8: Kursivdrucke, vgl. Anm. zu § 1

boten. Unter den Begriff der Behandlung fallen alle Maßnahmen, durch die eine Deckinfektion bekämpft werden soll.

#### Aufhebung der Schutzmaßregeln

##### § 11

(1) Die Deckbeschränkungen (§ 5 Nr. 1 bis 4 und § 6) sind nach Anhören des beamteten Tierarztes aufzuheben, wenn

- a) die unheilbar erkrankten Tiere gemäß § 9 nicht mehr zur Zucht verwendet werden oder beseitigt sind und
- b) bei den übrigen zuchtfähigen Tieren der verseuchten Bestände durch die behandelnden Tierärzte die Abheilung der Krankheit festgestellt ist.

(2) Die Ausfuhrbeschränkungen (§ 5 Nr. 5) sind nach Anhören des beamteten Tierarztes aufzuheben, wenn innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Abheilung der Krankheit keine Neuerkrankung vorgekommen ist und durch tierärztliche Schlußuntersuchung Anzeichen einer Deckinfektion nicht mehr festgestellt worden sind. Der beamtete Tierarzt kann das Ergebnis der tierärztlichen Schlußuntersuchung nachprüfen.

#### Kosten

##### § 12

(1) Die Kosten der Untersuchungen durch den beamteten Tierarzt und die Kosten etwa erforderlicher ergänzender Untersuchungen in den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern trägt die Staatskasse.

(2) Alle übrigen Kosten fallen den Tierbesitzern zur Last.

#### Bläschenausschlag und Banginfektion des Rindes

##### § 13

Unberührt bleiben die Bestimmungen über die Bekämpfung des Bläschenausschlags des Rindviehs und die Bekämpfung des seuchenhaften Verkaltens (Banginfektion des Rindes).

#### Strafvorschriften

##### § 14\*

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 5 und 6, des § 7 Abs. 2 sowie der §§ 9 und 10 unterliegen den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes.

#### Inkrafttreten

##### § 15

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1938 in Kraft.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern

---

§ 14: ViehseuchenGes. BGBI. III 7831-1

**Tierärztliches Gesundheitszeugnis zur Durchführung  
der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 18. Januar 1938  
über die Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes.<sup>1)</sup>**

Besitzer: .....  
Zahl, Art und Kennzeichen (auch Ohrmarkennummer) der untersuchten  
Tiere (einzeln aufzuführen): .....

Die Untersuchung der Geschlechtsorgane ergab, daß Erscheinungen einer durch den Deckakt übertragbaren Geschlechtskrankheit, insbesondere der Trichomonadenseuche, nicht vorhanden sind. Auch der Verdacht der Ansteckung liegt nicht vor.

D..... Tier..... <sup>ist</sup>  
<sub>sind</sub> als unverdächtig zu betrachten.

Gegen die Zulassung zu einem unverdächtigen Bullen,  
die Einstellung in den Bestand des Besitzers,  
die Ausfuhr aus dem Bestand des Besitzers  
bestehen keine Bedenken.<sup>2)</sup>

....., den ..... 19....

.....  
prakt. Tierarzt

1) Dieses Gesundheitszeugnis gilt nicht für die Bekämpfung der Banginfektion des Rindes.

2) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung  
über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.\***

Vom 9. Februar 1938.\*

Auf Grund der §§ 17, 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird in Ergänzung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 zum Viehseuchengesetz - VAVG. - zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für das preußische Staatsgebiet folgendes bestimmt:\*

**I. Verkehr im Sperrbezirk und in der Schutzzone**

**§ 1\***

(1) Die Ermittlungen beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (§ 155 VAVG.) sind in jedem Fall auch auf den Personenverkehr auszudehnen, der

Überschrift: Vereinf. gem. § 2 Abs. 3 I.RBerG; vgl. auch VA. v. 16. 7. 1945, VOBl. Sonderdruck Nr. 1

Datum: Verk. am 12. 2. 1938, RAnz. Nr. 36

Einleitung: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1; VAVG. GVBl. Sb. I 7831-2

§ 1 Abs. 1: VAVG. GVBl. Sb. I 7831-2

§ 1 Abs. 2: Kursivdrucke, vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1950, GVBl. S. 969, § 10 Nr. 4